

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und persönlich unterschrieben an die Gemeinde Erndtebrück.



GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
Der Bürgermeister

Telefon: 02753/605-0
Telefax: 02753/605-100
E-Mail: info@erndtebrueck.de

Gemeinde Erndtebrück
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

Antrag auf Befreiung

vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne

gemäß § 8 der Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Erndtebrück (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025

1. Grundstückseigentümer

Vorname, Name

Straße/ Hausnr.

PLZ und Ort

Telefon/ Telefax

E-Mail

2. Grundstück für das der Befreiungsantrag gestellt wird

Straße/ Hausnr.

PLZ und Ort

Verwertungsfläche (m²) z.B. Garten, Beete

3. Voraussetzungen zur Eigenkompostierung

Ich/ Wir erkläre(n), dass

- ✓ auf dem oben genannten Grundstück eine ausreichend große (ca. 20 m² pro Person), geeignete Verwertungsfläche (offene Anbaufläche wie Blumen- oder Gemüsebeete) zur Verfügung steht, auf der der gewonnene Kompost eingearbeitet wird,
- ✓ sämtliche auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos kompostiert und auf dem Grundstück genutzt werden,
- ✓ durch die Eigenkompostierung keine anderen Personen/ Nachbarn belästigt werden (0,50 m Mindestabstand zur Grundstücksgrenze),
- ✓ keine organischen Abfälle über die Restmülltonne oder auf andere unerlaubte Weise entsorgt werden,
- ✓ sich alle Bewohner und Nutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, für welche die Befreiung beantragt wird) an die Voraussetzungen halten.

Mir/ Uns ist bekannt, dass

- ✓ Beauftragten der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zum Zweck der Überprüfung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren ist,
- ✓ der Wegfall der Eigenkompostierung unverzüglich zu melden und eine Biotonne zu bestellen ist,
- ✓ die Befreiung jederzeit zurückgenommen wird, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn anfallende organische Abfälle nicht vollständig auf dem Grundstück kompostiert bzw. verwertet werden oder die Allgemeinheit (z.B. durch Gerüche) beeinträchtigt wird.
- ✓ das Einfüllen organischer Abfälle in andere Sammelgefäße eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann,
- ✓ die Befreiung auf Widerruf erteilt wird.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Auf dem Grundstück befindet sich ein

- Komposthaufen Schnellkompostierer _____
Volumen: ca. ___ Liter

4. Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück verpflichtet, nachzuweisen, dass alle organischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos kompostiert und auf dem Grundstück verwertet werden können. Die Informationen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung (Seite 3) sind zu beachten.

(Den Nachweis können Sie beispielsweise durch beigefügte Fotos der Verwertungseinrichtung und Verwertungsfläche und/ oder einen detaillierten Lageplan mit beigelegter Rechnungskopie der Verwertungseinrichtung erbringen.)

5. Angaben zur Biotonne:

- Auf dem Grundstück ist keine Biotonne vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Biotonne, die abgeholt werden muss.

Hiermit beantrage(n) ich/ wir als Grundstückseigentümer für das o.g. Grundstück die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind mir/ uns bekannt und ich/ wir verpflichte(n) mich/ uns, diese einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweis: Ein nicht lesbarer oder unvollständig eingereichter Antrag kann zur Ablehnung führen.

Informationen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung

Werden kompostierbare Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst verwertet (z.B. durch Eigenkompostierung, die weder Siedlungsungeziefer noch Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft verursacht), kann eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang bestehen. Wichtig ist, dass schädliche, nachteilige oder das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Boden, Wasser, Luft und insbesondere auf Menschen, Tiere und Pflanzen vermieden, oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

Nach § 9 Abs. 1a Satz 4 LAbfG NRW ist die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die privaten Haushaltungen nachzuweisen.

Die im Folgenden gegebenen Informationen sollen Ihnen dabei helfen, Beeinträchtigungen der Allgemeinheit zu vermeiden und eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchzuführen.

Was muss bei der Eigenkompostierung beachtet werden?

Der Kompostbehälter oder Komposthaufen sollte an einem schattigen Platz direkt über offenem Boden angelegt werden. Der Untergrund darf also nicht gepflastert oder betoniert werden. Als unterste Schicht wird grobes Material eingebracht. Wenn bereits fertiger Kompost zur Verfügung steht, werden auf diese Schicht 2-3 Eimer davon aufgetragen, da dieser die Mikroorganismen und Kleinstlebewesen enthält, die den Rotteprozess in Gang bringen.

Entscheidend für eine fachgerechte Kompostierung ist die richtige Befüllung des Kompostbehälters bzw. -haufens. Es muss auf ein ausgewogenes Verhältnis von trockenen und feuchten Materialien geachtet werden. Idealerweise werden verschiedene strukturarme (wie z.B. Küchenabfälle, Rasenschnitt und Laub) und strukturreiche Abfälle (wie Äste und Heckenschnitt) abwechselnd in Schichten von etwa 10 cm eingebracht. Wird strukturarmes Material in größeren Mengen aufgeschichtet, kann es aufgrund der fehlenden Durchlüftung zu Fäulnis- oder Geruchsbildung kommen. Große Mengen Laub verrotten nur langsam. Einige Laubarten (z.B. Eiche und Nussbaum) können den Kompost zudem versauern.

Große Materialien werden durch Häckseln zerkleinert. Je kleiner das Material ist, desto schneller verrottet es. Speisereste müssen stets gut untergearbeitet oder mit Gartenerde überdeckt werden, um kein Ungeziefer anzulocken. Kranke Pflanzen oder Unkräuter mit Samenständen sollten nicht kompostiert werden.

Um die Kompostierung zu beschleunigen, kann gelegentlich etwas Erde oder fertiger Kompost eingeschichtet werden. Bei starker Trockenheit kann der Komposthaufen befeuchtet oder abgedeckt werden. Die Zugabe von Komposthilfsmittel ist in der Regel nicht notwendig.

Nach 6 Monaten wird der Kompost umgesetzt. Nach einem Jahr ist er als Grobkompost verwendbar, guter Humus entsteht nach etwa zwei Jahren. Vor der Verwendung wird der Kompost grob gesiebt.

Die gärtnerisch genutzte Fläche, auf der der erzeugte Kompost ausgebracht wird, sollte mindestens 20 m² pro Person betragen, da zu hohe Nährstoffeinträge Boden und Grundwasser belasten können.

Hinweis: Werden anfallende organische Abfälle nicht vollständig auf dem Grundstück kompostiert bzw. verwertet oder wird die Allgemeinheit (z.B. durch Gerüche) beeinträchtigt, so kann dies den Anschluss an die Bioabfallentsorgung von Amts wegen nach sich ziehen. Ihnen wird dann ein Bioabfallgefäß in der Größe Ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.